

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Durch die Eichung soll sichergestellt werden, dass ein einzelnes Messgerät der zugelassenen Bauart entspricht und insbesondere hinsichtlich seines messtechnischen Verhaltens die festgelegten Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) nicht überschreitet.

Die Durchführung der Eichung erfolgt durch die Entwicklungen und die letzte Novelle des Maß- und Eichgesetzes fast nur mehr durch Eichstellen gemäß § 35 des Maß- und Eichgesetzes.

Mit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. I Nr. 115/2010 erfolgte die Übertragung der Ermächtigung der Eichstellen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Mit dem vorliegenden Entwurf der Novelle der Eichstellenverordnung ist es erforderlich, die Durchführungsbestimmungen, die im Zusammenhang mit der Ermächtigung von Eichstellen anzuwenden sind, zu adaptieren und auf die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Wesentliche Elemente des Entwurfes sind

- die Änderung von Akkreditierung auf Ermächtigung der Eichstellen durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
- Übernahme von erforderlichen Teilen des Akkreditierungsgesetzes in die Anforderungen an die Eichstellen,
- Anpassung der Meldepflichten,
- Anpassung der Bestimmungen für die Überwachung von Eichstellen auf die neuen Rahmenbedingungen.

Im Bereich des Eichwesens sind keine besonderen Auswirkungen zu erwarten. Auch für die Unternehmen sind mit dieser Novelle keine besonderen Auswirkungen zu erwarten, da für die Übertragung zur Ermächtigung der Eichstellen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen aus derzeitiger Sicht ausreichende Vorgangsweisen im MEG festgelegt wurden, um einen gleitenden Übergang für die Unternehmen sicherzustellen.

In der Gegenüberstellung wurden jene Teile nicht dargestellt, wo ausschließlich die Veränderung von „akkreditiert“ zu „ermächtigt“ vorgenommen wurde. Dies betrifft die Änderungen zu Z 4, 5, 47 und 48.

Kompetenzgrundlage:

§ 35 des Maß- und Eichgesetzes (MEG)